

Antrag auf Mitgliedschaft im Verein

Jugendkulturverein Oldenburger Münsterland e. V.

Bitte schickt diesen Antrag ausgefüllt an eine der folgenden Adressen:

Per E-Mail an: **info@jugendkulturverein-om.de**

Per Post an: **Jugendkulturverein Oldenburger Münsterland e. V.**
Holger Meyer
Hagener Straße 37a
49377 Vechta

Ich möchte ☐ aktives Mitglied ☐ Fördermitglied im Jugendkulturverein Oldenburger Münsterland e. V. werden.

Die Statuten des Vereins erkenne ich an und ein Widerruf ist ausschließlich schriftlich möglich.

Name: _____ Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____ PLZ, Ort: _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail: _____

Telefon: _____ Mobil: _____

Datum, Unterschrift

(bei Minderjährigen Unterschrift des Erziehungsberechtigten)

Derzeit beträgt der Jahresbeitrag 50 € (ermäßigt 40 €).

Es ist aber möglich, einen höheren Beitrag einzuzahlen.

Ich möchte gerne folgenden Betrag bezahlen:

☐ 40 € ☐ 50 € ☐ _____ €

SEPA-Lastschriftmandat

Jugendkulturverein Oldenburger Münsterland e. V. • Hagener Straße 37a • 49377 Vechta

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 15 ZZZ 00001469734

Mandatsreferenz: (wird separat mitgeteilt)

Hiermit ermächtige ich den Zahlungsempfänger Jugendkulturverein Oldenburger Münsterland e.V.

Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzubeziehen.

Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Zahlungsempfänger Jugendkulturverein Oldenburger Münsterland e. V.
auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten
Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber (Name, Vorname): _____

Straße, Hausnummer: _____ PLZ, Ort: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Datum, Unterschrift Kontoinhaber/in

Satzung „Jugendkulturverein Oldenburger Münsterland e.V.“

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Jugendkulturverein Oldenburger Münsterland“. Nach erfolgreicher Eintragung in das Vereinsregister, die alsbald erwirkt werden soll, ist der Name mit dem Zusatz e.V. zu ergänzen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Vechta.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (AO). Er dient der Förderung des kulturellen Lebens sowohl durch Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Theater, bildende Kunst und Literatur als auch durch eigene Aktivitäten in diesen und sonstigen kulturellen Bereichen (§52(2)5 AO – Förderung von Kunst und Kultur). Der Verein setzt sich gegen Gewalt und Fremdenfeindlichkeit und für Toleranz und Offenheit ein. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung junger Künstler bzw. Musikgruppen und der Schaffung von Auftrittsmöglichkeiten.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die notwendigen Mittel werden durch Einnahmen aus Veranstaltungen, Beiträgen, Spenden und sonstigen Zuwendungen aufgebracht.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütung begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Das gilt auch bei ihrem Ausscheiden. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern
 - b) Fördermitglieder und
 - c) Ehrenmitgliedern
3. Die Art der Mitgliedschaft wird im Aufnahmeverfahren festgelegt. Ein Wechsel der Mitgliedsart ist nach schriftlichem Antrag möglich, sofern die notwendigen Voraussetzungen erfüllt sind.
 - a) Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein. Die aktiven Mitglieder haben die vom Gesetz Vereinsmitgliedern eingeräumten Befugnisse, soweit sie nicht durch diese Satzung einem besonderen Vereinsorgan zugewiesen werden.
 - b) Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Sie unterstützen den Verein durch Verbreitung seiner Anliegen und durch regelmäßige finanzielle Beiträge. Sie haben von den gesetzlichen Mitgliedschaftsrechten nur ein Informationsrecht, allerdings nur soweit, als dadurch nicht das Vereinsinteresse und die gebotene Vertraulichkeit verletzt oder unverhältnismäßige Kosten verursacht werden und ein alle Angelegenheiten des Vereins umfassendes Vorschlagsrecht.
 - c) Ehrenmitglieder: Ausgewählte Personen können in besonderen Einzelfällen vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Diese Personen sollen sich herausragende Verdienste im Sinne der Zielsetzungen des Vereins erworben haben und durch ihre Ernennung den Verein in seiner Außenwirkung unterstützen können. Ehrenmitglieder

sind von der Pflicht zur Entrichtung von Mitgliedsbeiträgen befreit und haben Stimmrecht.

4. Die Mitgliedschaft verlängert sich automatisch um ein Jahr, kann aber jederzeit gekündigt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird beendet
 - a) durch Tod
 - b) Durch Austritt, der nur schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann. Der Austritt erfolgt zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres, sofern die Austrittserklärung bis zum Ablauf des 30.09. schriftlich beim Vorstand eingegangen ist.
 - c) Durch Ausschluss, der durch Beschluss des Vorstandes ausgesprochen werden kann, wenn das Mitglied dem Vereinszweck gröblich zuwiderhandelt oder mit der Beitragszahlung länger als ein Jahr im Rückstand bleibt.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 5 Beitrag

Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Das Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, die Mitgliederversammlung und „besondere Vertreter (genannt Ressortleiter)“ zur Erfüllung der Aufgaben des Vereins (erweiterter Vorstand).

§ 7 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie wird vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen. Außerordentliche Jahreshauptversammlungen können vom Vorstand oder auf Antrag mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Wahrung der Frist von 2 Wochen schriftlich einberufen werden.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, wählt den Vorstand und die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes (Ressortleiter). Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefällt, Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der zur Versammlung erschienenen Mitglieder. Satzungsänderungen müssen verhandelt werden, wenn sie vier Wochen vor einer Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht worden sind.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 4 stimmberechtigte Mitglieder sowie der 1. Vorsitzende oder sein Vertreter und zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen. Es ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassenwart, dessen Stellvertreter und dem Schriftführer. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Kassenwart. Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein, die anderen Vorstandsmitglieder gemeinsam.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zum Wechsel im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig. Fördermitglieder können nicht in den Vorstand gewählt werden.

3. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Mitglied zur Mitarbeit in den Vorstand berufen.
4. Die Mitglieder arbeiten unentgeltlich. Nachweisliche Ausgaben zur Erfüllung übertragener Aufgaben werden aus Vereinsmitteln erstattet.
5. Über die Vorstandssitzungen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.

§ 9 Erweiterter Vorstand

1. Neben dem Vorstand im Sinne des § 8 dieser Satzung sind von der Mitgliederversammlung „besondere Vertreter (Ressortleiter)“ im Sinne des § 30 BGB zu bestimmen. Diese Ressortleiter können auch Nichtmitglieder bzw. Fördermitglieder sein. Ihre Aufgabe ist es, die verschiedenen Aktivitäten des Vereins zu gestalten und zu koordinieren. Die Betreuung einzelner Bereiche der Arbeit wird diesen besonderen Vertretern (Ressortleitern) übertragen. Die von ihnen im Rahmen ihrer Aufgaben eingegangenen Verpflichtungen bedürfen der Genehmigung durch den Vorstand.
2. Die Ausführungen zu den Mitgliedern des Vorstandes gelten sinngemäß für die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.

§ 10 Revision

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren mindestens zwei Revisoren. Die Aufgaben sind die Rechnungsprüfung und die Überprüfung der Einhaltung der Vereinsbeschlüsse. Die Revisoren haben der Mitgliederversammlung über die Ereignisse ihrer Arbeit zu berichten.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an eine steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts zur Verwendung für die Förderung des kulturellen Lebens, sowohl durch Veranstaltungen in den Bereichen Musik, Theater, bildende Kunst und Literatur, als auch durch eigene Aktivitäten in diesen Bereichen. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 12 Satzungsänderung bei Anmeldung zum Registereintrag

Der Vorstand wird ermächtigt die Satzung zu ändern, wenn bei der Anmeldung zum Registereintrag die angemeldete Satzung in einer Zwischenverfügung beanstandet wird und die Änderung notwendig ist, damit die Eintragung erfolgt. Dabei muss der Satzungszweck unberührt bleiben. Gleiches gilt bei Reklamationen der Finanzverwaltung zur Erlangung der Gemeinnützigkeit.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 25.03.2012 verabschiedet.

Am 21.05.2012 wurde die Satzung in §7 Abs. 1 geändert.

Vechta, den 21.05.2012